

# Shotokan-Team-Lathen/Dörpen

---

## Satzung

### § 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Shotokan-Team-Lathen/Dörpen“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Lathen und Dörpen.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Osnabrück eingetragen werden.
4. Er führt nach seiner Eintragung den Namen „Shotokan-Team-Lathen/Dörpen e.V.“
5. Der Verein gehört dem Deutschen Karate-Verband an.
6. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V.

### § 2 Zweck und Aufgabe

Der Verein bezweckt die Förderung von Sport durch die planmäßige Pflege von Leibesübungen, insbesondere Karate.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung.

Der Verein verfolgt diese Zwecke selbstlos. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Der Verein darf Aufwendungsentschädigungen (Fahrkosten etc.) zahlen.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Der Verein vertritt den Amateurgedanken und steht auf dem Boden der Völkerverständigung.

### § 3 Mitgliedschaft

Die aktiven Mitglieder des Vereins bestehen aus Erwachsenen (ab 18 Jahre), aus Jugendlichen (bis 18 Jahre) und aus Kindern (bis 14 Jahre). Außerdem hat der Verein inaktive Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Für Kinder und Jugendliche ist der Aufnahmeantrag durch die Eltern oder den sonstigen gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der gesetzliche Vertreter kann die Satzung des Vereins online einsehen. Alternativ kann die Satzung auf Anfrage auch in schriftlicher Form übergeben werden.

Ihr Aufnahmeantrag für das Kind bzw. Jugendlichen beinhaltet gleichzeitig die allgemeine Ermächtigung, dass dieses Vereinsmitglied im Rahmen der Satzung des Vereins an den Abstimmungen und Wahlen teilnehmen und ferne Funktionen übernehmen kann.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke des Vereins zu fördern, die Satzung anzuerkennen und die Anordnung des Vorstandes sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren und auszuführen.

Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten ohne Pflichten können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen durch den Vorstand ernannt werden. Der Beschluss muss einstimmig erfolgen.

Über die Aufnahme eines Mitgliedes in den Verein beschließt der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Aufnahme ist dem Mitglied mitzuteilen. Sie wird erst wirksam mit der Zahlung des ersten Beitrages.

Bei Aufnahme kann vom Mitglied die Satzung online eingesehen werden und auf Anfrage auch schriftlich übergeben werden.

Es hat den Empfang zu quittieren.

Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss dem Antragsteller schriftlich mit Angabe des Grundes innerhalb von zwei Monaten nach Stellung des Antrages mitgeteilt werden.

Er hat ein Einspruchsrecht gegen die Ablehnung an die nächste, ordentliche Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch erblich.

Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen übertragen werden.

#### **§ 4 Austritt**

Das Mitglied hat seinen Austritt aus dem Verein dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt 3 Monate. Sie kann 1 Monat vor Ablauf der Mitgliedschaft gekündigt werden.

Nach dem Ablauf der Kündigungsfrist erlöschen die Rechte des Mitgliedes gegen den Verein und auch die Vereinsstrafgewalt.

Schwebende Verfahren können noch durchgeführt werden.

#### **§ 5 Ausschluss**

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann durch den Vorstand mit zwei-drittel Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Der Ausschluss ist dem Betreffenden Mitglied unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein innerhalb eines Monats nach dem Beschluss mitzuteilen.

Der Ausschluss kann ausgesprochen werden, wenn

7. das Mitglied trotz wiederholter schriftlicher Mahnung länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung im Rückstand ist, ohne dass eine soziale Notlage vorliegt (bei einer sozialen Notlage kann der Vorstand die Beitragszahlung stunden oder sogar aufheben),
8. eine schriftliche Erklärung des Mitgliedes gegenüber dem Vorstand vorliegt, dass eine weitere Beitragszahlung grundsätzlich abgelehnt wird,
9. das Mitglied seine Mitgliedschaft missbraucht, das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt, die Sportdisziplin gröblich verletzt und gegen die Anordnung des Vorstandes und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen verstößt,
10. das Mitglied sich unehrenhafte Handlungen innerhalb oder außerhalb des Vereins zu Schulden kommen lässt.

Das Mitglied muss vor der Beschlussfassung über seinen Ausschluss Gelegenheit erhalten, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen.

Der Ausgeschlossene kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses gegen seinen Ausschluss Einspruch erheben.

Der Einspruch muss durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein beim Vorsitzenden des Vereins eingelegt werden.

Der Einspruch muss innerhalb eines Monats nach seiner Einlegung schriftlich begründet werden, und zwar ebenfalls durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein an den Vorsitzenden des Vereins. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

Der Vorstand kann jedoch anordnen, dass die Mitgliedschaftsrechte bis zur endgültigen Entscheidung über seinen Ausschluss vorläufig ruhen.

Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins.

Der Vorstand schlägt nach Aufstellung des Haushaltsplanes die Höhe des Beitrages der Mitgliederversammlung vor, die darüber einen Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit herbeiführt.

Der Beitrag kann nicht rückwirkend erhöht werden.

Der Beitrag ist monatlich im Voraus zu leisten.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Gesamtvorstand (1 . Vorsitzende, 2. Vorsitzende, Kassenwart, Kassenprüfer, Frauenwart, Schriftführer) sowie Mitglieder die eine Trainerfunktion übernehmen zahlen einen verminderten Mitgliedsbeitrag pro Monat.

Von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge sind ferne Mitglieder befreit, die nachweislich einem anderen Karateverein angehören.

## **§ 7 Rechte der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen und Begünstigungen zu den vorgeschriebenen Bedingungen in Anspruch zu nehmen.

Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt.

Sie können wählen und gewählt werden.

Die Jugend des Vereins (alle Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr) führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbständig.

Sie wählt den Jugendwart.

Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Aller Nähere regelt die Jugendordnung.

Die weiblichen Mitglieder wählen die Frauenwartin. Alles Nähere regelt die Frauenordnung.

## **§ 8 Pflichten der Mitglieder**

Zu den Pflichten der Vereinsmitglieder gehören:

1. Zahlung der festgelegten Vereinsbeiträge.
2. Beachtung der Vereinssatzung und der Ordnungen des Vereins.
3. Beachtung der Anordnung des Vorstandes und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
4. Förderung der in der Satzung festgelegten Grundsätze des Vereins.

Außerdem erkennen die Mitglieder die Satzung und die Ordnungen der übergeordneten Organisationen im Deutschen Karatesport an, insbesondere die Satzungen und die Ordnungen des Landesverbandes und des Deutschen Karateverbandes.

Sie unterwerfen sich auch den Entscheidungen, die der Verein, diese Verbände und ihre Organe im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, insbesondere auch der Sportgerichtsbarkeit.

Das gleiche gilt auch hinsichtlich der Dachorganisationen, denen die Verbände angehören.

## **§ 9 Führung und Verwaltung des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Gesamtvorstand
3. der Vorstand Gemäß § 26 BGB

Der Gesamtvorstand hat folgende Mitglieder:

1. Der 1. Vorsitzende
2. Der 2. Vorsitzende
3. Der Kassenwart
4. Der Jugend-/Sportwart
5. Der Schriftführer
6. Der Frauenwart

Der Verein wird durch den Gesamtvorstand geführt und verwaltet. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende und der Kassenwart.

Die Vorsitzenden sind zusammen mit dem Kassenwart vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis zum Verein darf der 2. Vorsitzende mit dem Kassenwart diese Vertretung nur dann ausüben, wenn der 1. Vorsitzende in den nächsten zwei Wochen die Vertretung mit dem Kassenwart nicht ausüben kann oder der 1. Vorsitzende den 2. Vorsitzenden ausdrücklich mit seiner Vertretung schriftlich beauftragt hat.

Eine Verhinderung des 1. Vorsitzenden braucht nicht nachgewiesen werden. Alle Ämter im Vorstand sind Ehrenämter.

Die Vorstandsmitglieder müssen voll geschäftsfähige Personen sein.

Der 1. Vorsitzende beruft die Sitzung des Vorstandes ein, und zwar mit einer Tagesordnung. Er leitet die Sitzung. Wenn er verhindert ist, vertritt ihn der 2. Vorsitzende.

Vorschläge von Vorstandsmitgliedern zur Tagesordnung müssen von ihm in die Tagesordnung aufgenommen werden. Solche Vorschläge können auch noch am Anfang der Sitzung vor Eintritt in die Tagesordnung von den Mitgliedern des Vorstandes eingebracht werden.

Der Vorstand tritt regelmäßig nach Absprache zu einer Sitzung zusammen.

Zu dieser Sitzung soll der Vorsitzende eine Woche vorher einladen. Außergewöhnliche Sitzungen können kurzfristig anberaumt werden, wenn dies unerlässlich ist.

Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Vorstandes über einen Jahresbeitrag von 200,- Euro ganz oder teilweise frei zu verfügen.

Die Verwendung dieses Betrages ist dem Vorstand nachträglich durch Belege nachzuweisen.

Die Ausgabe ist überzeugend zu begründen.

Zur Zuständigkeit des Vorstandes gehören insbesondere:

1. die Aufstellung eines Haushaltsvoranschlags
2. Vorprüfung der Gewinn- und Verlustrechnung
3. Aufstellung der Tagesordnung für die Versammlung
4. Ernennung von Ehrenmitgliedern
5. Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder
6. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
7. Schlichtung aller Streitigkeiten innerhalb des Vereins
8. Überwachung des Sportbetriebes innerhalb des Vereins
9. Förderung der Jugendarbeit

Der Vorstand ist auf Antrag eines seiner Mitglieder einzuberufen. Über seine Sitzungen ist ein von dem 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll zu führen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ihm satzungsgemäß angehörenden Mitglieder anwesend ist.

Die Abstimmungen im Vorstand erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes muss geheim abgestimmt werden.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Sie hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.

Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt. Sie werden durch den Vorstand 10 Tage vor der Tagung unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen.

Im ersten Quartal eines jeden Jahres ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die mindestens folgende Punkte zum Gegenstand der Tagesordnung hat:

1. die Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstandsmitglieder,
2. die Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers,
3. die Entlastung der Vorstandsmitglieder,
4. in jedem zweiten Jahr nach der Wahl eines Versammlungsleiters, die Wahl eines neuen Vorstandes, mit Ausnahme des Jugendwartes,
5. die Wahl der Kassenprüfer in jedem dritten Jahr,
6. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
7. die Genehmigung des Haushaltsplanes, der der Einladung zur Versammlung beizufügen ist.

Über alle Mitgliederversammlungen, vornehmlich über die darin gefassten Beschlüsse, ist durch den Schriftführer ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist durch den 1. Vorsitzenden und den Schriftführer zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden und wenn er verhindert ist, von seinem Vertreter geleitet.

Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, dass gesetzlich oder satzungsgemäß eine größere Mehrheit verlangt wird.

### **§ 11 Amtsdauer und Arbeitsweise**

Der Vereinsvorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Wahl findet in geheimer Abstimmung statt.

Die offene Abstimmung ist zulässig, wenn nur ein Kandidat zur Wahl ansteht und sich zwei Drittel der Anwesenden für eine offene Wahl aussprechen.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Eine Abberufung kann durch die Mitgliederversammlung vor allem erfolgen, wenn das Vorstandsmitglied seine Pflichten grob verletzt oder offenbar zu einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung unfähig ist.

Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet unabhängig von der Wahlperiode erst wenn ein anderes Mitglied für ihn gewählt wurde und der Betreffende das Amt angenommen hat.

### **§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand jederzeit einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung beantragt.

Der Antrag muss schriftlich begründet werden.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie eine ordentliche Mitgliederversammlung.

### **§ 13 Führung und Verwaltung des Vereins**

Der 1. Vorsitzende bestimmt die Leitlinien und Schwerpunkte der Arbeit des Vorstandes zusammen mit dem Kassenwart.

Der 1. Vorsitzende repräsentiert den Verein nach außen und innen. Er ist für die vollständige Information aller Vorstandsmitglieder und für eine harmonische Zusammenarbeit verantwortlich.

Alle Vorstandmitglieder haben sich den Aufgaben zu widmen, die mit ihrem Sachgebiet gewohnheitsrechtlich verbunden sind und die ihnen in Zukunft aus der Praxis erwachsen.

Kann jemand seine Tätigkeit nicht ausüben, so übernimmt sein Vertreter seine und seine Rechte.

Wenn in der Satzung für ihn kein Vertreter bestellt ist, so hat er dafür Sorge zu tragen, dass er durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten wird, so lange er sein nicht ausüben kann.

Die Belege für die laufenden Geschäftsjahre von dem 1. Vorsitzenden oder seiner Vertretung von dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart abgezeichnet.

Der Schriftführer erledigt die laufende Routinekorrespondenz unter Information und Abstimmung mit den übrigen Vorstandmitgliedern. In der Vorstandssitzung führt er die Protokolle.

Er arbeitet für die Mitgliederversammlungen die vorliegenden Tätigkeitsberichte aus.

Bei Meinungsverschiedenheiten von Bedeutung hat jedes Mitglied des Vorstandes das Recht, die Entscheidung des Gesamtvorstandes herbeizuführen.

Auf entsprechenden Antrag, dem eine schriftliche Begründung für den vertretenden Standpunkt beizufügen ist, muss eine Sitzung des Gesamtvorstandes innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags einberufen werden.

Im Übrigen ist der Vorstand berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Satzung durch Ordnungen (Geschäftsordnung, Finanzordnung, Rechtsordnung, Ehrungsordnung) zu ergänzen.

Diese Ordnungen müssen sich im Rahmen der Satzung bewegen.

Soweit sie gegen die Satzung verstoßen, sind sie unwirksam.

Außerdem ist der Vorstand berechtigt, soweit erforderlich, eine Ordnung für die Durchführung des Sportbetriebes und der sportlichen Wettkämpfe zu verabschieden.

## **§ 14 Kassenprüfungen**

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Ein Kassenprüfer kann einmal wiedergewählt werden.

Sie haben die Pflicht und das Recht, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und den Jahresabschluss zu überprüfen.

Sie legen der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über ihre Prüfung vor, den sie gegebenenfalls in der Versammlung kurz ergänzen. Sie beantragen die Entlastung des Kassierers oder schlagen vor, ihn zu entlasten.

## **§ 15 Satzungsänderungen**

Über Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Die Änderung der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister.

## **§ 16 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Die Ladung zu dieser Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen.

Sie muss den Antrag auf Auflösung mit einer kurzen Begründung enthalten.